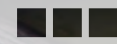


Benedetto

DEUTSCHES EHRENAMT – DAS E-MAGAZIN



Juli 2021

VORSTANDSWISSEN

Vorteile und Pflichten der
Gemeinnützigkeit

FIT IM EHRENAMT

Online lernen mit
SKala-CAMPUS

PRAXISWISSEN

Konflikte im Verein



DANKE!

An alle ehrenamtlichen Vorstände, Vereinsmanager*innen und Helfer*innen. Für euren täglichen Einsatz. Für eure helfende Hand. Für euren Mut und eure Zuversicht. Dafür, dass ihr mit euren Ideen und Projekten die Welt ein bisschen bunter macht.



Hans Hachinger, Gründer DEUTSCHES EHRENAMT e.V.

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser! Liebe ehrenamtlich Engagierte!

Sich versammeln, gemeinsam entscheiden und Projekte angehen – das macht das Vereinsleben aus. Mitgliederversammlungen waren lange nicht möglich, finden aber jetzt glücklicherweise wieder statt.

Klippen, die Sie bei der Beschlussfassung am besten umschiffen, haben wir in einem Artikel für Sie aufbereitet. Und sollte eines Ihrer Vorstandsmitglieder kurz nach der Mitgliederversammlung das Handtuch werfen, hat Rechtsanwalt Hans-Joachim Schwenke, einer unserer Partneranwälte, auf Seite 11 einen guten Rat für Sie.

Die Gemeinnützigkeit ist immer wieder Thema, wenn sich Vereinsvorstände an das Beratungsteam vom DEUTSCHEN EHRENAMT wenden. Um auch für Sie, liebe Benedetto-Leser*innen, die Vorteile und Pflichten der Gemeinnützigkeit nochmal zusammenzufassen, finden Sie gleich auf den ersten Seiten einen Beitrag dazu.

Alles in allem gibt es in dieser Ausgabe wieder viel zu entdecken und zu erfahren. Wir freuen uns, wenn Benedetto Ihnen als Informationsquelle und Ratgeber die Arbeit für Ihren Verein oder Verband ein Stück erleichtert und Sie mehr Zeit für das Vereinsleben selbst haben. Und suchen Sie noch mehr Informationen zur Vereinspraxis, laden wir Sie gern zum Besuch unserer Website ein: www.deutsches-ehrenamt.de.

Mit freundlichen Grüßen

Hans Hachinger

VORSTANDSWISSEN

Die wichtigsten Fakten zur Gemeinnützigkeit

VEREINSPRAXIS

Wie Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren zur Einnahmequelle des Vereins werden

HÄTTEN SIE ES GEWUSST?

Spannende Fragen rund um die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse

BEST PRACTICE

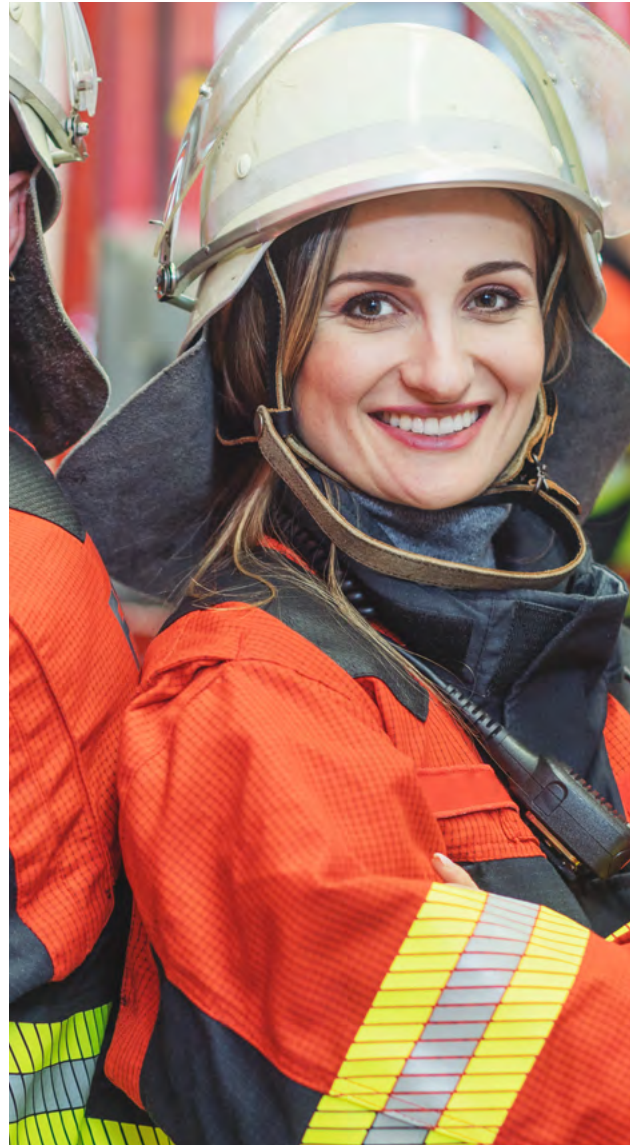
Wie ein Verein ein ganzes Dorf bewegt

FIT IM EHRENAMT

Online-Lernen mit SKALA-CAMPUS



HEISS BEGEHRT UND DER
VERLUST IST SCHMERZLICH:
DIE GEMEINNÜTZIGKEIT



Der Begriff „gemeinnützig“ ist für die meisten Menschen gleichbedeutend mit „ehrenamtlich tätig“. Schließlich opfern ehrenamtlich Tätige oftmals einen sehr großen Teil ihrer Freizeit, um Gutes für die Gemeinschaft zu bewirken. Doch wird die Gemeinnützigkeit nicht über das Freizeitopfer der ehrenamtlich Tätigen definiert. Vielmehr ist es das Steuerrecht, das festlegt, mit welchen Zwecken ein Verein als gemeinnützig gilt.

GEMEINNÜTZIG WERDEN

Wer einen gemeinnützigen Verein gründen möchte oder den bereits bestehenden Verein vom Finanzamt mittels Freistellungsbescheinigung als gemeinnützig anerkennen lassen möchte, muss dem Verein einen als gemeinnützig geltenden Vereinszweck geben. Gemäß § 52 Abs. 1 S. 1 Abgabenordnung (AO) verfolgt eine Körperschaft gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. In § 52 Abs. 2 AO sind einzelne Bereiche definiert, die als Förderung der Allgemeinheit anerkannt sind; dazu gehören u. a. beispielsweise die Förderung der Wissenschaft und Forschung, von Bildung und Erziehung, von Kunst und Kultur sowie des Sports sowie die Katastrophen- und humanitäre Hilfe. Die Liste aller als gemeinnützig geltenden Zwecke finden Sie hier:

https://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/_52.html

Selbstlosigkeit setzt u.a. voraus, dass die Mittel der Körperschaft nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden dürfen (§ 55 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 AO). Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten (§ 55 Abs. 1 Nr. 1 S. 2 AO). Der Verein selbst kann jedoch zur Förderung seines Satzungszwecks durchaus einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten (z. B. Durchführung von Veranstaltungen), die einer gesonderten steuerlichen Veranlagung unterliegen (siehe unten).

Die Gemeinnützigkeit bzw. Befreiung von der Körperschaftsteuer müssen Vereine beim zuständigen Finanzamt beantragen. Generell ist es sinnvoll, die Satzung vor der Gründung beim Finanzamt zur Prüfung auf Gemeinnützigkeit einzureichen. Gibt die Finanzbehörde grünes Licht, kann die Satzung durch die Mitgliederversammlung, bestehend aus mindestens sieben Mitglieder beschlossen, die notariell zu beglaubigende Vereinsregisteranmeldung durch den Vorstand vorgenommen und die Gemeinnützigkeit beantragt werden. Ein Musteranschreiben sowie eine Liste der benötigten Unterlagen finden Sie hier: **<https://deutsches-ehrenamt.de/vereinsrecht/gemeinnuetzigkeit-verein>**

DIE VORTEILE

Ein gemeinnütziger Verein genießt Vorteile, wie Steuerbefreiung, bzw. -begünstigung, der Verein darf Spendenbescheinigungen ausstellen und wird bei der Vergabe öffentlicher Mittel und Zuschüsse bevorzugt. Dazu profitiert er von der positiven Wirkung die der Zusatz „gemeinnützig“ mit sich bringt. Diese Vorteile haben jedoch weitreichende Auswirkungen und erfordern einen besonders sensiblen Umgang in der Geschäftsführung und der Buchhaltung des Vereins.

Fehler können vom Finanzamt mit dem rückwirkenden Entzug der Gemeinnützigkeit geahndet werden, was zum einen den Verlust der gewährten Vorteile mit sich bringt und zum anderen auch Steuernach- und Strafzahlungen verursacht.

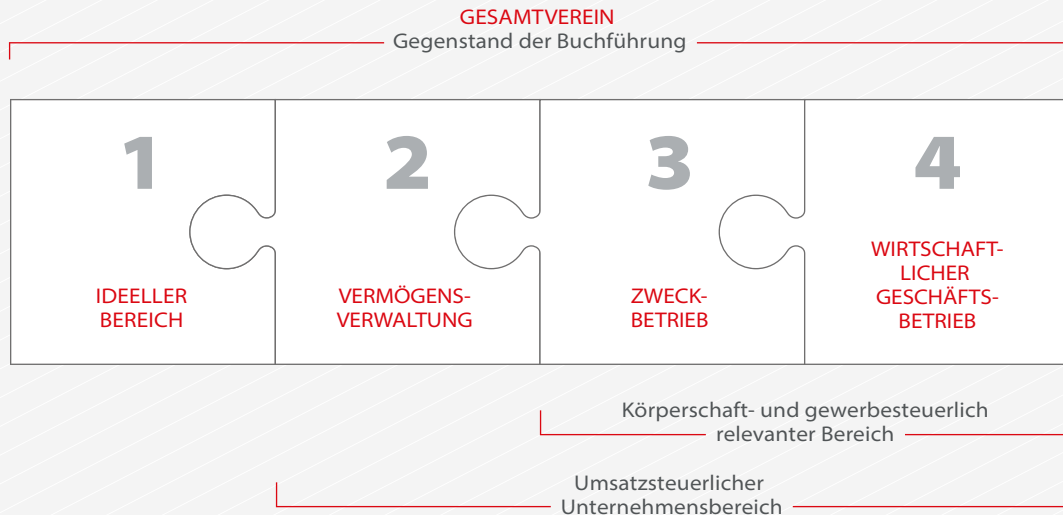
DIE PFLICHTEN

Gemeinnützige Vereine sind der detaillierten Aufzeichnungspflicht verpflichtet. Die Einnahmenüberschussrechnung (EÜR) muss nach steuerlichen Bereichen aufgeteilt sein. Hier kann die Nutzung des Kontenrahmens für Vereine (SKR 49) helfen, der die vier Sphären eines gemeinnützigen Vereins bezeichnet – der ideelle Bereich, die Vermögensverwaltung, der Zweckbetrieb sowie der steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetrieb. Der Verein muss lückenlos belegen können, dass alle Mittel (auch die Sachmittel) zweckgebunden verwendet werden: Hierfür muss die Tätigkeit des Vereins (insbesondere die Arbeitszeit der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter) überwiegend zweckbezogen sein. Zudem dürfen weder Mitarbeiter noch Dritte für ihre Leistungen unverhältnismäßig hoch bezahlt werden.

Der Verein muss auch nachweisen können, dass die Mittel zeitnah verwendet werden, d. h. bestenfalls im selben Kalenderjahr, in dem die Mittel dem Verein zugeflossen sind. Hier lassen Finanzämter oftmals Milde walten und setzen eine Frist zur Verwendung rückständiger Mittel. Wird die Frist eingehalten, wird i. d. R. auf die Aberkennung verzichtet. Zudem unterliegt ein gemeinnütziger Verein dem Grundsatz der Vermögensbindung. Dieser besagt, dass das Vermögen eines gemeinnützigen Vereins an gemeinnützige Zwecke gebunden ist. Dies gilt auch über die Auflösung der Organisation hinaus, sodass bereits in der Satzung festgelegt werden sollte, welcher anderen gemeinnützigen Körperschaft das verbliebene Vereinsvermögen im Fall der Auflösung zufließen soll. Da Verantwortungsträger des Vereins auch über die Auflösung hinaus belangt werden können, sollte dieser Grundsatz mit größter Sorgfalt behandelt werden.

DAS RISIKO

Betriebsprüfungen finden auch bei gemeinnützigen Körperschaften regelmäßig statt. Die Aberkennung der Gemeinnützigkeit kann schnell passieren, da die Regeln und Vorgaben recht umfangreich sind. Schon kleinste Fehler können nach dem in Deutschland geltenden „Alles-oder-nichts-Prinzip“ zum Verlust der Gemeinnützigkeit führen. Deshalb sollten sich gemeinnützige Vereine doppelt absichern, raten Experten. Zum einen sollte eine juristische sowie steuerrechtliche Beratung gewährleistet und zum anderen ein entsprechender Versicherungsschutz abgeschlossen sein. Bei Letzterem geht es vor allem um den Schutz des Privatvermögens der Vorstände, die in solchen Fällen persönlich haften können.



1

SPHÄRE 1: DER IDEELLE BEREICH

- Satzungsgemäße Aufgaben
- Kein Sponsoring
- Steuerbefreit bzw. steuerbegünstigt

Einnahmen: Beiträge, Spenden, Zuschüsse, Schenkungen, Erbschaften

Ausgaben: Personalkosten, Verbandsabgaben, Kosten für Mitgliederverwaltung und Jugendarbeit, Versicherungen usw.

2

SPHÄRE 2: DIE VERMÖGENSVERWALTUNG

- Nutzung des Vereinsvermögens, um Einnahmen zu erzielen
- Befreit von Gewerbe- und Körperschaftssteuer

Einnahmen: Zinsen aus Vermietung Grundbesitz, Verpachtung Vereinsgaststätte und Werbeflächen

Ausgaben: Alle Kosten, die bei der Erwirtschaftung der Einnahmen entstehen

3

SPHÄRE 3: ZWECKBETRIEB

- Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb, der den ideellen Bereich unterhält
- Die Voraussetzungen für die Steuerbegünstigung des Zweckbetriebs finden Sie hier: https://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/_65.html
- Befreit von Umsatzsteuerpflicht oder i. H. v. 7 %
- Befreit von Gewerbe- und Körperschaftssteuer

Einnahmen: Eintrittsgelder, kurzfristige Überlassung von Sportanlagen, genehmigte Tombolas, aus dem Verkauf werbefreier Vereinszeitschriften

Ausgaben: Alle Kosten, die bei der Erwirtschaftung der Einnahmen entstehen

4

SPHÄRE 4: WIRTSCHAFTLICHER GESCHÄFTSBETRIEB (WGB)

- Die selbstständige und nachhaltige Tätigkeit, durch die Einnahmen oder wirtschaftliche Vorteile erzielt werden, die über die bloße Vermögensverwaltung hinausgehen
- Gewerbe- und körperschaftssteuerpflichtig
- Umsatzsteuerpflichtig

Einnahmen: Verkauf v. Waren, Speisen & Getränken, Werbung, Reisen, Sponsoring usw.

Ausgaben: Alle Kosten, die bei der Erwirtschaftung der Einnahmen entstehen

MITGLIEDSBEITRÄGE UND AUFNAHMEGEBÜHREN IM GEMEINNÜTZIGEN VEREIN

Spenden, Fördermittel, Sponsorengelder oder Einnahmen durch Veranstaltungen und Verkäufe – für Vereine gibt es eine Vielzahl an Möglichkeiten, die Vereinskasse zu füllen. Ihre regelmäßige und stabile Einnahmequelle sind aber nach wie vor Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren. Da der Gesetzgeber keine Beitragspflicht vorschreibt, kann jeder Verein selbst entscheiden, ob, wann, wie oder von wem Mitgliedsbeiträge gezahlt werden müssen. Damit es hier nicht zu Konflikten kommt, sollte die Vereinssatzung klare Regelungen über die Zahlungspflichten der Mitglieder enthalten.

Satzungsregelungen zur Beitragspflicht sind ein Muss

Will der Verein seinen Mitgliedern eine Beitragspflicht auferlegen, so braucht er dafür eine entsprechende Satzungsregel. Das ist gesetzlich vorgeschrieben. Je klarer und eindeutiger die Bestimmungen in der Satzung sind, umso weniger lässt sich später darüber streiten. Folgende Punkte sollten Sie daher in der Vereinssatzung festlegen:

● *Art der Beitragserhebung*

Mitgliedsbeiträge müssen nicht zwangsläufig Geldbeiträge sein. Auch Arbeitsleistungen, Sachleistungen und Aufnahmegebühren können per Satzung vorgeschrieben werden. Letztere dürfen sogar nur aufgrund einer bestehenden Satzungsgrundlage erhoben werden. Klären Sie in der Satzung auch, ob es sich um regelmäßige Beiträge oder ggf. Sonderzahlungen handelt.

● *Arbeitsleistungen*

Sollen Arbeitsstunden in die Beitragspflicht aufgenommen werden, muss das explizit erwähnt werden. Regeln Sie ebenfalls, dass und in welcher Höhe Geldbeiträge fällig werden, wenn die Stunden bis zu einem festgelegten Zeitpunkt nicht abgeleistet wurden.

● *Beitragshöhe*

Die Höhe der Beiträge muss in der Satzung nicht geregelt werden. Das würde bedeuten, dass für jede Beitragserhöhung auch eine Satzungsänderung notwendig wäre. Legen Sie aber fest, wer die Beitragshöhe bestimmt (z. B. Vorstand oder Mitgliederversammlung) und wo sie dokumentiert ist (z. B. in der Beitragsordnung). Auch rückwirkende Beitragserhöhungen müssen ausdrücklich in der Satzung vorgesehen sein.

● *Beitragsdifferenzierung*

Legen Sie fest, ob und welche klar definierten Mitgliedergruppen einen differenzierten Beitrag zahlen sollen (Schüler, Rentner). Auch variable Beiträge, die sich z. B. am Einkommen orientieren, sind möglich. Sollen einzelne Mitglieder oder Mitgliedergruppen von der Beitragszahlung befreit werden, muss das ebenfalls in der Satzung bzw. in der Beitragsordnung geregelt werden.

● *Fälligkeit der Beiträge*

Ob der Beitrag vierteljährlich, halbjährlich oder einmal im Jahr zu leisten ist, muss in der Vereinssatzung geregelt sein. In der Beitragsordnung sollte darauf geachtet werden, konkrete Zahlungstermine für die Vereinsbeiträge zu nennen.

● *Vermeidung / Ausschluss von Rückzahlungen*

Decken sich Zahlungszeiträume mit den Kündigungsfristen, vermeiden Sie Forderungen zur Beitragsrückzahlung. Wird der Beitrag jährlich gezahlt, sollte auch die Kündigung nur zum Jahresende erlaubt sein. Sie können aber auch per Satzungsregelung die Rückzahlung von Beiträgen grundsätzlich ausschließen.

● *Zahlungsform*

Nur mit einer entsprechenden Satzungsregelung können Sie Mitglieder zu einer bestimmten Zahlungsweise, z. B. per Lastschriftverfahren, verpflichten. Die Regelung kann auch vorsehen, dass Mehrkosten, die dem Verein durch andere Zahlungsweisen oder Rücklastschriften entstehen, zusätzlich vom Mitglied zu begleichen sind. Übrigens: Grundsätzlich kann der Vereinsbeitritt davon abhängig gemacht werden, ob das Mitglied Ihnen eine Einzugsermächtigung erteilt.

● *Pauschale Strafen bei Beitragsrückständen*

Mit einer entsprechenden Satzungsklausel kann bei Beitragsrückstand eine pauschale Vereinsstrafe festgelegt werden. Ohne eine Regelung müssen Sie die tatsächlich angefallenen Inkassokosten belegen und vom Mitglied einfordern. Sollen säumige Mitglieder von der Mitgliederversammlung, der Nutzung der Vereinsanlage oder anderen Mitgliederrechten ausgeschlossen werden, bedarf es dafür ebenfalls einer expliziten Satzungsregel.

TIPP

Mit dem Vereins-Schutzbrief des Deutschen Ehrenamts können Mitglieder ihre Vereinssatzung von kompetenten Fachanwälten kostenlos prüfen und sich individuell beraten lassen – auch zum Thema Mitgliedsbeiträge.

„Spendenbescheinigungen dürfen grundsätzlich nur für echte Mitgliedsbeiträge ausgestellt werden, wenn der Verein einen ideellen und uneigennütigen Vereinszweck verfolgt, der nicht der Freizeitgestaltung (z. B. auch Sport) dient. Aufgrund des Charakters der Gegenleistung gelten unechte Mitgliedsbeiträge nicht als Spende.“

Für effizientes Beitragsmanagement: Die Beitragsordnung

Um die Vereinssatzung übersichtlich zu halten, kann ein Teil der Beitragsgestaltung auch in der sogenannten Beitragsordnung oder Gebührenordnung festgelegt werden, auf die die Satzung an entsprechender Stelle verweist. Das hilft auch dem Vorstand, der sonst bei jeder kleinen Änderung im Rahmen der Beitragspflicht, etwa bei Beitragserhöhungen, auch Satzungsänderungen durchführen müsste. Die Satzung dient also als Ermächtigungsgrundlage für die Beitragsordnung und muss demnach zwar die grundsätzlichen Fragen zur Beitragspflicht regeln, sie aber nicht bis ins Detail aufführen.

Was ist der Unterschied zwischen echten und unechten Mitgliedsbeiträgen?

Steuerrechtlich sollten Sie im Verein klar zwischen echten und unechten Mitgliedsbeiträgen trennen. Mitgliedsbeiträge, die aus den Satzungsbestimmungen resultieren und im Rahmen der allgemeinen Mitgliedschaft gezahlt werden, sind grundsätzlich steuerfrei. Wird für diese echten Mitgliedsbeiträge keine konkrete Gegenleistung erbracht, unterliegen sie weder der Körperschaftsteuer noch der Umsatzsteuer. Anders sieht es bei zum Beispiel bei vergünstigten Kursgebühren oder kostenfreien Leistungen aus, die das Mitglied aufgrund seiner Vereinsmitgliedschaft erhält. Werden diese Leistungen nicht anderweitig abgerechnet, stellt der Mitgliedsbeitrag ein verdecktes Entgelt dar. Das Mitglied erhält also eine konkrete Gegenleistung für seinen Beitrag. Ein solch „unechter Mitgliedsbeitrag“ ist steuerpflichtig, und zwar nicht nur als Einnahme des Vereins, sondern auch im Rahmen der Umsatzsteuer. Vereine sollten daher stets im Vorfeld prüfen, inwieweit ihre Beiträge als echt oder unecht zu beurteilen sind, denn andernfalls drohen Steuernachzahlungen.

Wie hoch darf ein Mitgliedsbeitrag sein?

Grundsätzlich kann ein Verein die Höhe der von ihm erhobenen Mitgliedsbeiträge selbst bestimmen. Die finanziellen Belastungen, die mit der Mitgliedschaft einhergehen, müssen jedoch für das Vereinsmitglied abschätzbar und transparent sein. Das gebietet die Treuepflicht des Vereins. Es gibt aber finanzielle Obergrenzen bei bestimmten gemeinnützigen Vereinen, deren Tätigkeit primär den eigenen Mitgliedern zugutekommt. Klassisches Beispiel sind Sportvereine. Hier dürfen die Jahresbeiträge nicht höher als 1.023 Euro sein, sonst riskiert der Verein seine Gemeinnützigkeit.

Darf ein Verein einfach so die Mitgliedsbeiträge erhöhen?

Die Erhöhung der Mitgliedsbeiträge ist oft unausweichlich, um die Vereinsarbeit aufrechtzuerhalten. Dennoch kommt es bei diesem sensiblen Thema immer wieder zum Streit zwischen den Mitgliedern und dem Vorstand. Um den Frieden im Verein zu wahren, sollte die Beitragserhöhung angemessen sein. Ein Wert von 20 bis maximal 50 Prozent des bisherigen Beitrags gilt dabei als Richtlinie. Auf jeden Fall sollten Sie sich an den Beitragssätzen ähnlicher Vereine orientieren, um auch gerichtlich auf der sicheren Seite zu sein. Kündigen Sie die geplante Beitragserhöhung stets vor der jeweiligen Mitgliederversammlung an und begründen Sie die Maßnahme umfassend und transparent. Das sorgt für mehr Verständnis bei Ihren Mitgliedern.

Quellen:
<https://www.vereinswelt.de/mitgliedsbeitrag-im-verein>
<https://www.ehrenamt24.de/wissen-fuer-vereine/ehrenamt-blog/mitgliedsbeitrag-im-verein/#c5327>



Rechtsanwalt Hans-Joachim Schwenke

Einer unserer beiden Vorstände ist vor Ablauf seiner Amtszeit kurz nach der jährlichen Mitgliederversammlung von seinem Amt zurückgetreten. Laut Satzung benötigen wir aber mindestens zwei Vorstände.

Kann ein Vorstand das bis zur nächsten Mitgliederversammlung allein machen? Was ist jetzt zu tun?

Tritt ein Vorstand von seinem Amt zurück, ergeben sich viele Fragen und Unsicherheiten im Verein. Hier können wir beruhigen: Viele Probleme können mit einem Blick in die Satzung gelöst werden.

Vorab erläutern wir in Kürze, wann ein Vorstand sein Amt überhaupt niederlegen darf: Das ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglied kann sein Amt bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit niederlegen, also wenn dem Vorstandsmitglied die Amtsfortführung nicht mehr zugemutet werden kann.

Doch auch ohne einen solchen wichtigen Grund kann das Bedürfnis nach Amtsniederlegung entstehen. Dann darf die Niederlegung nicht „zur Unzeit“ erfolgen. Das heißt, der Verein muss ausreichend Zeit haben, um das Vorstandsamt anderweitig zu besetzen.

Der Rücktritt des Vorstands muss grundsätzlich gegenüber der Mitgliederversammlung oder gegenüber dem anderen empfangsberechtigten Vorstandsmitglied, vgl. § 26 Abs. 2 S. 2 BGB, erklärt werden. Ob das verbliebene Vorstandsmitglied dann allein handeln darf, ergibt sich aus der Satzung. In unserem Beispiel schreibt die Satzung explizit die Besetzung mit zwei Vorstandsmitgliedern vor. Bis zu einer Neuwahl darf das verbliebene Vorstandsmitglied daher nur solche Tätigkeiten vornehmen, die unbedingt erforderlich sind.

Als ersten Schritt sollte das verbliebene Vorstandsmitglied daher dafür sorgen, dass der Vorstand schnellstmöglich wieder aufgestockt wird. Hierfür muss er/sie eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, um eine Neuwahl zu ermöglichen. Diese Mitgliederversammlung könnte auch von einem ehemaligen Vorstandsmitglied einberufen werden, wenn dieses noch als vertretungsbe-rechtigt im Vereinsregister geführt wird.

Alternativ gibt es die Möglichkeit, einen Notvorstand zu bestellen bzw. bestellen zu lassen (vgl. § 29 BGB). Ist nämlich der Vorstand eines Vereins zeitweilig nicht satzungsgemäß besetzt, kann das Amtsgericht nach dieser Regelung die erforderlichen Mitglieder des Vorstands bestellen.

Voraussetzung hierfür ist, dass mindestens ein nach der Satzung für die Vertretung erforderliches Vorstandsmitglied ausgeschieden ist und dass ein dringender Fall vorliegt. Ein dringender Fall liegt beispielsweise vor, wenn ansonsten ein Schaden für den Verein drohen würde. Den Antrag beim Amtsgericht kann grundsätzlich jedes Vereinsmitglied, Vorstandsmitglied, jeder Vereinsgläubiger und jeder, der gegen den Verein ein Recht verfolgt, stellen. Für die Notbestellung zuständig ist das Amtsgericht am Vereinssitz.

Die Bestellung des Notvorstandes wird mit Bekanntgabe an den Notvorstand wirksam. Das Vorstandsamt gilt als angetreten, wenn der/die Bestellte das Amt annimmt. Das gerichtlich bestellte Vorstandsmitglied erhält dieselbe (Rechts-) Stellung wie ein „reguläres“ Vorstandsmitglied. Der Notvorstand erwirbt außerdem gem. § 612 BGB einen Vergütungsanspruch gegen den Verein. Dieser besteht selbst dann, wenn die Satzung vorsieht, dass der Vorstand unentgeltlich tätig wird. Die Amtsdauer des Notvorstands endet automatisch, wenn der Mangel, aufgrund welchem der Notvorstand berufen wurde, behoben ist. In unserem Beispiel wäre dies der Fall, wenn der zweite Vorstand bestellt ist.

Tipp: Um solchen Problemen vorzubeugen, könnte in der Satzung die Möglichkeit der sog. Kooptation verankert werden. Für den Fall, dass ein Vorstandsmitglied vor Ende der Amtszeit ausscheidet, werden dann die übrigen Vorstandsmitglieder ermächtigt, eine*n Nachfolger*in zu ernennen. Alternativ könnten die Vorstandsmitglieder einen kommissarischen Vorstand berufen dürfen.



Hans-Joachim Schwenke ist Gründungspartner der Kanzlei **Schwenke Schütz**. Neben der Führung der Notare (mit dem Amtssitz Berlin) mit Schwerpunkt im Gesellschafts- und Immobilienrecht berät er in diesen Bereichen Unternehmen im Rahmen von Transaktionen und Vertragsgestaltungen. Unsere Mandanten schätzen seine Kreativität und die Fähigkeit, komplexe Sachverhalte einfachen Lösungen zuzuführen.



„WIR SIND DORFBEWEGER“

ELMO macht Menschen mobil

Wer auf dem Land wohnt, möchte mobil sein. Viele haben daher ein Auto, brauchen es aber nur gelegentlich. Andere haben kein Auto, wären aber hin und wieder froh, wenn eines verfügbar wäre. Was wäre also, wenn es für gelegentliche Anlässe so etwas wie ein nachbarschaftliches Carsharing gäbe? Oder eine verfügbare Auswahl an praktischen Leihfahrrädern, mit denen sich kurze Strecken im Dorf und kleine Einkäufe auch ohne Auto erledigen ließen? Oder wie wäre es mit einer dörflichen Mitfahrgelegenheit, um die vorhandenen Autos ökologisch vernünftiger auszulasten? Das sind genau die Fragen, die 2018 zur Gründung des Elm mobil e. V. geführt haben, von seinen Mitgliedern liebevoll „ELMO“ genannt. Welche zukunftsorientierten Lösungen der Verein daraufhin entwickelt hat, erklärt uns der Vereinsvorsitzende Hans-Peter Sauer im Interview.

Trotz aller Bemühungen um den Klimaschutz ist die Anzahl der Autos zwischen 2009 und 2019 bundesweit um 12 Prozent angestiegen. Durchschnittlich kommen damit 569 Pkws auf 1000 Einwohner, allerdings ist die Kfz-Dichte auf dem Land noch deutlich höher. Hier sind die Menschen nach wie vor auf einen fahrbaren Untersatz angewiesen, selbst wenn sie das Auto nur zwei- oder dreimal pro Woche für Kurzstrecken benötigen. „Ja, es ist komfortabel und bequem, ein eigenes Auto vor der Tür zu haben. Doch genau betrachtet, ist es auch ein ganz schöner Irrsinn. Teuer noch dazu“, bringt es Elm mobil e. V. auf der Vereinswebsite schonungslos auf den Punkt. Der junge, gemeinnützige Verein hat es sich zum Ziel gesetzt, die Mobilität auf dem Land nachhaltig zu verbessern und dabei gleichzeitig die dörfliche Gemeinschaft zu stärken. Wie? Mit neuen, smarten Transportmöglichkeiten für Alt und Jung, bei denen nicht Rentabilität und Profit im Vordergrund stehen, sondern vielmehr Solidarität und ökologische Verantwortung.

Hans-Peter, euer Verein hat bereits 51 aktive Mitglieder. Was macht einen „typischen“ ELMO aus?



„Ich würde uns als sozialökologisch interessierte und engagierte Menschen beschreiben, die sich bewusst für das Leben auf dem Land entschieden haben. Wir verstehen uns nicht als Missionare. Vielmehr wollen wir offen und freundlich miteinander in Kontakt kommen und möglichst viele Menschen inspirieren, mitzudenken und mitzumachen. Wir sind nicht alle Mobilitätsprofis oder App-Entwickler und auch keine Umweltaktivisten. Wir sind einfach Menschen von nebenan, die ihre Heimatregion lieben und das Leben im Dorf verbessern möchten. Wir möchten sowohl Ideen als auch Fahrzeuge mit unseren Nachbarn teilen, ausdrücklich auch über die Dorfgrenzen hinaus. Damit stärken wir die Gemeinschaft und das Leben in unseren Dörfern gewinnt an Attraktivität – für Jung und Alt. Wir sind im wörtlichen Sinne Dorfbeweger.“

Wie seid ihr auf die Idee für Elm mobil e. V., kurz „ELMO“, gekommen?



„Hier am schönen Elmrand gibt es bereits seit längerem Initiativen, die sich mit unserer modernen Lebensweise

befassen. Schenken, Teilen, Tauschen waren und sind dabei die zentralen Leitbilder, die einen Weg aus dem Massenkonsum und aus der Ressourcenverschwendung zeigen sollen. Die Mobilitätsproblematik stand quasi vor jeder Haustür in Form eines oder gleich mehrerer Autos, die kaum bewegt werden. Mit dem Projekt „Autonome Dorfmobilität“ kam dann vieles ins Rollen. Im Rahmen dieses vom Land Niedersachsen und der Asse-Stiftung geförderten Projekts des Beratungsbüros merkWATT wurden Ende 2017 alle Dörfer im Landkreis Wolfenbüttel eingeladen, sich zum Mitmachen zu bewerben. Gesucht waren aktive Menschen und Gruppen, die ihre Mobilität – ergänzend zum öffentlichen Nahverkehr – mit professioneller Unterstützung sozialer, ökologischer, preisgünstiger und flexibler – kurz: besser – gestalten wollten.“

Eure Bewerbung war also erfolgreich?



„Ja, die Bewerbungen u. a. aus Veltheim, Evessen und Erkerode waren erfolgreich und die Dörfer wurden wegen ihrer Nähe zur Dorfgregion „Elmrand“ zusammengefasst – und so entstand Elm mobil, kurz ELMO. In zahlreichen Treffen nahmen mit Unterstützung durch merkWATT Ideen Gestalt an und wurden zu einem Konzept: ein umfassendes System von Mobilitätsangeboten nach dem Motto: ‚Für jeden Menschen in jeder Situation das richtige Verkehrsmittel!‘ Im April 2018 gründeten dann fast 30 Pioniere unseren gemeinnützigen Verein Elm mobil e. V. Seitdem gehen die Bausteine für eine bessere Mobilität Schritt für Schritt an den praktischen Start und sorgen für mehr Lebensqualität am Elm.“

Carsharing mit privaten Fahrzeugen – wie funktioniert das? Ist da der Ärger nicht vorprogrammiert, z. B. bei Krümeln auf dem Fahrersitz, Strafzetteln, überzogenen Terminen oder einem leeren Tank?



„Die acht Fahrzeuge werden von Mitgliedern bereitgestellt. Unsere Nutzerregeln weisen darauf hin, dass man das Fahrzeug so hinterlassen muss, wie man es vorgefunden hat. Voraussetzung ist die Grundsauberkeit! Gleiches gilt für das schonende, also ökologische, Fahren, die Termintreue und das rechtzeitige Tanken. Ärger gab es bislang keinen, denn alle sind sich ihrer Verantwortung bewusst und niemand sucht verirrte

Stäubchen. Übrigens konnten wir einen großen Erfolg verbuchen: Die öffentlichen Versicherung Braunschweig hat für unser Modell des nachbarschaftlichen Autoteilens eine Gruppenversicherung entwickelt, die uns bei unbegrenzter Kilometerleistung große Sicherheit gibt und auch altersunabhängig die Nutzung aller Fahrzeuge ermöglicht!“

Euer Projekt LandRadl, ein lokales Fahrradverleihsystem, wurde im Mai öffentlich gestartet. Könnt ihr schon eine erste Bilanz ziehen?



„Der Start war durchweg positiv. Gemeinsam mit merkWATT haben wir ein Fahrradverleihsystem geschaffen, das spezifisch auf dörfliche Verhältnisse zugeschnitten ist. Schon vor dem öffentlichen Start hatten sich etwa 50 Interessierte registriert, um in der Probephase das System zu testen und zum letzten Schliff beizutragen. Innerhalb einer Woche nach dem öffentlichen Start ist die Zahl der Radler auf fast 100 angewachsen. Die Fahrräder werden täglich genutzt und die Rückmeldungen zeigen eine große Begeisterung. Zudem haben wir ein Modell geschaffen, das hundertfach in Deutschland übernommen werden kann, um die Mobilitätsverhältnisse in ländlichen Räumen zu verbessern! Das freut uns besonders.“

Woher stammen die Räder und wer kümmert sich um Wartung und Reparaturen?



„Das ist echtes Teamwork. Sieben Pedelects, drei Lastenräder und ein Faltrad stammen von der Firma Bike & Barbecue aus Hornburg, die sich auch um die Wartung und Reparaturen unserer Räder kümmert. Zwei weitere Falträder wurden von Vereinsmitgliedern gestiftet, ein hochwertiges Dreirad vor allem für Menschen, die nicht Zweirad fahren können, ist bereits bestellt – denn wir wollen inklusive Mobilität! Ehrenamtliche ELMOs kümmern sich darum, dass die Räder aufgeladen und ausleihbereit sind. Der Ausleihvorgang selbst ist voll digitalisiert mithilfe der APP 12drive+. Die Finanzierung läuft momentan noch über die Förderung durch das Bundeslandwirtschaftsministerium und einen Anteil von merkWATT. Wir diskutieren aber bereits die Fortführung des Projektes nach dem Förderzeitraum von zwei Jahren.“

Ihr habt auch ein regionales Mitfahrsystem entwickelt und organisiert einen Fahrdienst über den Verein. Wie werden diese Angebote angenommen?



„Gerade für diese beiden Mobilitätsbausteine war die Pandemie ein Bremsklotz. Die notwendigen Hygienemaßnahmen haben verhindert, dass wir die Angebote wie geplant umsetzen konnten, und verständlicherweise reagierten auch die Menschen eher zurückhaltend, wenn es um das Mitfahren oder Fahrdienste ging. Wir haben dann erst einmal davon abgesehen, das Angebot offensiv zu bewerben. Unsere bereits durchgeplante Initialveranstaltung für das Mitfahrsystem im April 2020 musste seinerzeit storniert werden. Aber jetzt möchten wir wieder durchstarten – auch medial, insbesondere über die Website und Social Media.“

Apropos ‚durchstarten‘: Welche Ziele habt ihr euch mittel- und langfristig gesteckt?



„In den kommenden Monaten möchten wir auf jeden Fall unser LandRadl-Angebot etablieren und weiter ausbauen. Außerdem suchen wir noch die ideale praxistaugliche APP, mit der wir unser Carsharing, den Mitfahr-Service und die Fahrdienste digitalisieren können. Wir streben sinnvolle Kooperationen und weitere Vernetzungen an, zum Beispiel mit einem flexibleren ÖPNV, und möchten unser ELMO-System so sukzessive auch geografisch ausweiten. Langfristig ist es unser Ziel, unsere Dörfer durch gerechte und nachhaltige Angebote attraktiver zu machen, indem wir die gemeinschaftlich-nachbarschaftliche Mobilität fördern und damit positive soziale und ökologische Veränderungen im Gemeinwesen bewirken.“



Weitere Infos: <https://elm-mobil.de/>







DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG: UNANGREIFBARE BESCHLÜSSE FASSEN

Die Mitgliederversammlung oder auch Hauptversammlung ist das höchste Organ im Verein, wenn es darum geht, Entscheidungen zu treffen, die nicht allein dem Vorstand oder satzungsgemäß einem anderen Organ obliegen. Sie ist für jeden Verein gesetzlich vorgeschrieben und dient z. B. dazu, Wahlen durchzuführen, rechtliche Probleme zu lösen und die Mitglieder über alle aktuellen Belange des Vereins zu informieren. Das primäre Ziel ist es jedoch, wirksame Beschlüsse zu fassen. Dass das nicht immer einstimmig und einvernehmlich passiert, liegt auf der Hand. Daher ist die Gültigkeit von Beschlüssen ein häufiges Streitthema im Verein. Meist werden Formfehler angeführt, um Beschlüsse anzufechten. Das DEUTSCHE EHRENAMT bietet Vereinen kompetente Unterstützung, wenn es darum geht, alle Vorschriften im Rahmen der Mitgliederversammlung zu beachten und Vereinsbeschlüsse unangreifbar zu machen.

**HÄTTEN
SIE ES
GEWUSST?**

Sie möchten wissen, wie Sie in Ihrer Mitgliederversammlung wirksame Beschlüsse fassen? Auf unserer Website erfahren Sie im Detail, worauf Sie achten müssen.

www.deutsches-ehrenamt.de



Geschmacklos / Olivia R.

Der Kochklub „Hüles un Brüh e. V.“ aus dem Thüringer Wald hat sich ganz dem Erhalt der traditionellen Kochkunst verschrieben. Im eigenen Studio wird von Schmöllner Mutzbraten bis Huckelkuchen alles nachgekocht, was die Thüringer Küche seit Generationen hinweg zu bieten hat. So gibt der Verein alte Rezepte an junge Gourmets weiter. Doch die neuesten Pläne des Vereins schmecken nicht jedem. In der Mitgliederversammlung wurde entschieden, das Vereinskochstudio künftig auch den örtlich untergebrachten Flüchtlingen aus Syrien zur Verfügung zu stellen. Man möchte voneinander lernen und zugleich Integration betreiben. Karlheinz Stracke geht das zu weit. Er sieht Schwarzbierbraten, Rostwürste und Thüringer Klöße in Gefahr. Weil ihm die Einladung zur Mitgliederversammlung per Nachsendeantrag zu spät zugestellt wurde, ficht er nun den Beschluss an. Dabei hat Vereinsvize Olivia R. die Briefe extra früh losgeschickt. Von Herrn Strackes neuer Adresse wusste sie allerdings nichts. Ist der Beschluss gültig?

Lösung: Ja, kommt die Einladung aufgrund einer veralteten Adresse zu spät beim Empfänger an, hat das keinen Einfluss auf die Beschlussfähigkeit der Versammlung, sofern dem Verein die neue Adresse nicht bekannt war.



The Walk on the Wild Side / Falk F.

Das seltene Tüpfelsumpfhuhn ist der scheue Star auf den Feuchtwiesen im Geiseltal und das Wappentier der örtlichen Naturschutzinitiative „Vogelwild e.V.“. Die durch den Lockdown plötzlich gestiegene Wanderlust der Einheimischen hat dazu geführt, dass viele kreuz und quer durch die schöne Landschaft marschieren und dadurch das fragile Ökosystem samt Sumpfhuhn stören. Auf der Mitgliederversammlung soll nun entschieden werden, ob ein Holzsteg über die Feuchtwiesen die Besucher nicht mehr vom Weg abkommen lässt. Im Verein ist man gespalten: Die Gegner sehen darin einen noch stärkeren Eingriff in die Natur. Hobby-Ornithologe Robin Vogler verfolgt gespannt den Abstimmungskrimi. Er hat eine zweimonatige Probemitgliedschaft abgeschlossen und ist nun das Zünglein an der Waage. Mit seiner Stimme wird der Bau des Holzstegs beschlossen. Doch Schatzmeister Falk F. erklärt den Beschluss für ungültig mit der Begründung, Robin sei in der Probezeit kein stimmberechtigtes Mitglied. Stimmt das?

Lösung: Die Satzungsformulierung ist entscheidend: Mit einer „Probemitgliedschaft“ erwirbt man bereits Mitgliedsrechte und -pflichten, inkl. dem Recht zur Abstimmung. Während einer „Probezeit“ hingegen kann man nur als Gast an Vereinsveranstaltungen teilnehmen.



Cool bleiben / Stefan T.

Es ist heiß, verdammt heiß. In den Vereinsräumen von „GENial e.V.“, einem Verein für Genealogie und Familienforschung aus Ahnsbach, schwitzt es sich so gut wie in einer finnischen Holzsauna. Trotzdem trifft man sich zur ordnungsgemäß anberaumten Mitgliederversammlung. Ein wichtiger Tagesordnungspunkt ist der Beschluss über die anstehende Vereinsreise im September. Es muss entschieden werden, ob man nach Kleve zum Deutschen Genealogentag fährt oder lieber einen befreundeten Arbeitskreis in Freiburg besucht. Vereinsmitglied Ludwig von Gestern entstammt einem alten Schwarzwälder Förstergeschlecht und hofft, in Freiburg auf den Spuren seiner Ahnen wandeln zu können. Doch die Mehrheit der Anwesenden entscheidet sich für Kleve. Ludwig will sich so schnell nicht geschlagen geben und kündigt einige Tage später gegenüber dem Vereinsvorsitzenden S. Tammbaum an, den Beschluss anzufechten, weil die Temperatur im Raum unzumutbar gewesen wäre und Beschlüsse daher nicht wirksam gefasst werden konnten. Der Vorsitzende bleibt jedoch ganz cool. Zu Recht?

Lösung: Unzumutbare Verhältnisse müssen bereits in der Versammlung gerügt werden. Kommt das Mitglied der Rückpflicht nicht nach, kann es den beanstandeten Punkt später nicht mehr vor Gericht geltend machen.



DIE LERN- UND AUSTAUSCHPLATTFORM FÜR SOZIAL ENGAGIERTE

Der Dritte Sektor im Wandel

Der SKala-CAMPUS setzt als Lern- und Austauschplattform für sozial Engagierte genau hier an. Umfangreiche Bedarfsanalysen des gemeinnützigen Analyse- und Beratungshauses PHINEO haben gezeigt, dass vergleichsweise viele Non-Profit-Organisationen Unterstützung benötigen. Bei den Themen wirtschaftliche Nachhaltigkeit, Wirkungsorientierung und Organisationsentwicklung gibt es besonders viel Aufholbedarf, gleichzeitig fehlen konkrete Unterstützungsangebote. So entstand 2019 die Idee, den SKala-CAMPUS zu entwickeln. Die Plattform ist seit Ende 2020 online, über 1400 Menschen haben bereits an Webinaren und anderen Veranstaltungen teilgenommen.

Ein Angebot für die Zivilgesellschaft

Der SKala-CAMPUS ist ein Angebot für die ganze Zivilgesellschaft: für engagierte Einzelpersonen, für Non-Profits, für ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter*innen und für alle, die die Zivilgesellschaft fördern. Die Angebote richten sich gleichermaßen an Einsteiger*innen, die sich einen Überblick verschaffen wollen, wie auch an Profis, die ihr Wissen vertiefen oder weitergeben möchten. Jeder Mensch lernt anders. Darauf reagiert der CAMPUS mit individuellen Lernreisen: Kurse, Leitfäden, Übungsaufgaben, Fachartikel oder Video-Tutorials, on- wie offline.

Online-Lernangebote von niedrigschwellig bis komplex

Zentraler Lernbaustein der Plattform sind die Online-Kurse, die sich User*innen zu jeder Zeit ansehen können. Die Kurse umfassen mehrere Lektionen: Auf kurze Video-Häppchen folgen Quizze und Reflexionsübungen. Arbeitsmaterialien wie Checklisten helfen, das Gelernte auch praktisch anzuwenden. Wir haben seit Beginn der Plattformentwicklung erkannt, dass viele Nutzer*innen auch niedrigschwellige Angebote brauchen, um in ein Thema einzusteigen. Deshalb ergänzen Fachartikel, Interviews mit Non-Profits sowie Webinare die Kurse. Um die Lernreise möglichst abwechslungsreich zu gestalten, haben wir noch ein weiteres Format ins Leben gerufen.

Gemeinsame Lernerfahrung verbindet

Auch im digitalen Raum sind zwischenmenschliche Beziehungen ein entscheidender Motivator. Zum Launch der Plattform riefen wir das Format „Im Team lernen“ ins Leben – und das hat sich bewährt. Bei „Im Team lernen“ treffen sich Kleingruppen regelmäßig, um gemeinsam einen Kurs durcharbeiten. Leitfäden helfen der Gruppe, eine Struktur zu finden – der Rest passiert in Eigenregie. Eine umfangreiche Materialbibliothek unterstützt die Teilnehmenden dabei, das Gelernte für die Praxis aufzuarbeiten und in der eigenen Organisation anzuwenden.



Soziale Wirkung nachweisen – wichtiger denn je

Gerade gemeinnützige Vereine wurden während der Pandemie auf die Probe gestellt. Geselligkeit und die Arbeit an gemeinsamen Projekten mussten vielerorts eingestellt werden. In der Folge beklagen viele Vereine einen Rückgang der Mitgliederzahlen. Ein Grund mehr vor allem für kleine, ehrenamtlich geführte Vereine, ihre soziale Wirkung darzustellen und öffentlich zu kommunizieren. Der erste kostenlose Online-Kurs „Wirkung analysieren“ setzt genau hier an und vermittelt die Grundlagen wirkungsorientierter Arbeit. Denn nur wer den Wert der eigenen Arbeit kennt, kann Wirkung nach außen darstellen und sowohl Mitglieder wie auch Förderer überzeugen.

Kostenfrei und kostendeckend

Der SKala-CAMPUS ist, wie die SKala-Initiative, ein Projekt der Unternehmerin Susanne Klatten in Zusammenarbeit mit PHINEO. Susanne Klatten unterstützt den Aufbau des SKala-CAMPUS mit bis zu 10 Millionen Euro. PHINEO übernimmt die inhaltliche und technische Realisierung. Zudem kooperiert der SKala-CAMPUS mit Hochschulen, Stiftungen und Unternehmen. Wir möchten, dass alle vom SKala-CAMPUS profitieren. Außer Frage steht daher, dass wir Basiswissen kostenfrei anbieten. Für weiterführende, vertiefende oder Special-Interest-Module hingegen erheben wir ein Entgelt. Wir sind darauf angewiesen, dass sich der SKala-CAMPUS langfristig selbst trägt.

Mit der Zielgruppe in engem Austausch

Bereits während der Entwicklung der Plattform war die Stimme des Sektors enorm wichtig: Nutzer*innen-Tests in einem frühen Entwicklungsstadium haben gezeigt, welche Formate und Inhalte sich unsere Zielgruppe wünscht. Wir führen noch immer regelmäßig Befragungen durch, denn

auch wir lernen stetig dazu. Deshalb wird derzeit z. B. die Länge der Video-Kurse angepasst und die Navigation auf der Website vereinfacht. Auch dem Wunsch nach mehr Austausch werden wir nachkommen und technische Lösungen bieten, um Menschen mit gleichen Interessen zu vernetzen. Denn gemeinsames Lernen ist der beste Schritt auf dem Weg zu einer erfolgreichen Zusammenarbeit. Deshalb erscheint im September ein eigener Kurs, der das Thema „Gemeinsam Wirken“, also die Zusammenarbeit über Sektoren hinweg, aufgreift.

Hier können Sie den SKala-CAMPUS selbst erkunden und Teil der Community werden:
www.skala-campus.org





WENN ES KNACKT UND KRACHT IM VEREIN

Vorstandsarbeit gleicht häufig einem Drahtseilakt. Ganz besonders gilt dies hinsichtlich des gedeihlichen Zusammenwirkens aller Vereinsmitglieder. Nicht selten wird hinter vorgehaltener Hand kritisiert, gelästert und gemobbt. Und haben Vorstände nicht ständig ihr Radar auf Empfang, können aus Tuscheleien Einzelner Streitigkeiten erwachsen, die letztlich den Fortbestand des Vereins gefährden.

Erkennen und einordnen

Vorstände, die ihr Ohr nahe bei den Mitgliedern haben, bekommen schneller mit, wenn es im Verein zu rumoren beginnt. Je schneller eingegriffen und Transparenz geschaffen werden kann, desto besser. Hierbei ist es wichtig, dass geklärt wird, woraus sich der aufkeimende Konflikt speist.

Geht es um **persönliche Abneigungen**, sodass Sachfragen auf der Beziehungsebene landen, muss zur Klärung der Sachfragen dringend wieder auf die Sachebene zurückgekehrt werden. Oftmals hilft es, wenn ein unbeteiligter Dritter sich der Beziehungsebene widmet und in Einzelgesprächen sondiert, worauf die Abneigungen beruhen. Im Idealfall kann bei den zerstrittenen Parteien so viel Verständnis geschaffen werden, dass eine friedliche Koexistenz möglich ist.

Sind es **unterschiedliche Bedürfnisse** einzelner Gruppen, die den Verein spalten, muss der Vorstand vermitteln, damit bspw. die Trainerin gute Leistungen der Mannschaft erzielt und die Spielerinnen gleichzeitig mit der Anzahl der Trainingseinheiten einverstanden sind.

Im Lauf eines Vereinslebens kommt es auch immer mal zur **Wertediskussion**: Was ist wichtig für den Verein und was ist wichtig für mich als Mitglied? Verfolgen wir die richtigen Ziele mit den für mich richtigen Methoden? Passen die Werte einzelner Personen nicht mehr mit denen des Vereins zusammen, entsteht Unzufriedenheit, die den Verein in letzter Konsequenz zugrunde richten kann. Hier hilft nur, dauerhaft im Gespräch zu bleiben und Richtungsänderungen offen zu diskutieren.

Und nicht verwunderlich ist, dass **Macht** und **Geldverteilung** ebenfalls Zunder für ein fulminantes Feuer im Verein sein können. Oftmals geht es hier um sehr persönliche Eindrücke, da sowohl Befugnisse als auch die Mittelverteilung von der Mitgliederversammlung bzw. mittels Satzung abgesegnet sein müssen. Daher sind Vorstände gut beraten, konstant transparent zu arbeiten und möglichst alle Mitglieder mit im Boot zu halten.

Für Verständnis werben

Konflikte entstehen meist, weil das Verständnis füreinander verloren gegangen ist. Es gilt zu verstehen, warum jemand etwas getan hat, wer was braucht, um sich gut zu fühlen, um daraus letztlich Vereinbarungen miteinander zu entwickeln, was sich künftig konkret ändern soll, damit es wieder rund läuft. Mediator*innen können hierbei sehr hilfreich sein. Zeigen die Beteiligten keine Bereitschaft, Konflikte wertschätzend anzugehen, und es nur noch darum geht, sich gegenseitig zu verletzen, stößt die Vermittlung an ihre Grenzen. Oftmals wird dann auch der Ruf nach dem Ausschluss eines Mitglieds oder eines Organs (bspw. Vorstands) aus dem Verein laut.

Der Ausschluss aus dem Verein

Die Bedingungen und der Weg, wie ein Mitglied oder ein Organ aus dem Verein ausgeschlossen werden kann, ist i. d. R. in der Vereinssatzung geregelt. Ist dem nicht so, sollte unbedingt juristischer Rat eingeholt werden, um Fehler zu vermeiden. Der Ausschluss aus dem Verein bedeutet für die meisten Menschen eine tiefe, persönliche Verletzung, die nicht selten dazu führt, dass sich Verein und (Ex-)Mitglied vor Gericht treffen. Nicht selten ziehen Formfehler diesen schmerzhaften Prozess unnötig in die Länge.

Checken Sie Ihre Satzung!

Eine Standardformulierung für die Satzung könnte wie folgt lauten:

*„Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder*innen unzumutbar erscheinen lässt. Ein solch wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied trotz Mahnung länger als sechs Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist oder den Vereinsinteressen grob zuwidergehandelt hat. Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Anhörung zu geben.“*

Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Zugang der Ausschlussklärung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend entscheidet.“



UNSERE HERZENS- ANGELEGENHEITEN

Jeder Abschluss eines Vereins-
Schutzbriefs unterstützt zwei
Herzensangelegenheiten.

ES FÜHLT SICH GUT AN, DAS RICHTIGE ZU TUN

Das Team des DEUTSCHEN EHRENAMTS hat zwei Organisationen ausgesucht, um jeden Monat einen sozialen Beitrag zu leisten. Eine Hälfte des Spendenbetrags erhält der Klinik-Clowns Bayern e. V., damit mehr Clownvisiten Lachen, Trost und Freude in Kliniken, Einrichtungen für Menschen mit Handicap, Altenheime und Hospize bringen. Denn nichts ist schöner, als Besuch zu bekommen, der nichts von einem will, sondern nur darauf eingeht, was man gerade braucht: ein Tänzchen, lustige Geschichten oder einfach nur da sein und die Hand halten.

Die andere Hälfte unserer Spende fließt in das Programm „Familienstärkung in Deutschland“ des SOS-Kinderdorf e. V. Hierbei werden Familien unterstützt, deren Alltag von Problemen und Konflikten beherrscht wird. Die intensive und langfristige Begleitung soll sicherstellen, dass Kinder bei ihren Eltern bleiben können und liebevoll versorgt werden. Nebst umfassender Beratungsangebote für Eltern, Kinder und Ju-

gendliche werden im Rahmen dieser ambulanten Hilfe beispielsweise auch Noteinkäufe für Familien finanziert.

Für alle im Team des DEUTSCHEN EHRENAMTS fühlt es sich gut und richtig an, einen sozialen Beitrag zu leisten, während wir mit großer Freude einen starken Partner für Vereine und Verbände bilden.



SHOP

WIE EIN TIGER

DER TIGER ALS EIN WAHRZEICHEN DES DEUTSCHEN EHRENAMTS



DAS TIGER-PUZZLE

Für kreative Köpfe

Unser selbst entworfenes und eigens gezeichnetes Wahrzeichen gibt es nun auch als Puzzle, bei dem alle Puzzle-Liebhaber auf ihre Kosten kommen.

Das Puzzle ist aus Birkenperrholz hergestellt, farbig lasiert und mit einem Schutzlack versehen. In dem mitgelieferten Holzrahmen misst es 70 cm in der Länge und 50 cm in der Breite. Die Größe der Klötzchen in unterschiedlichen Höhen beträgt 12 bis 18 mm.

299,00 Euro (inkl. MwSt.)



DIE TIGER-BRIEFMARKE

Geben Sie ein Statement ab

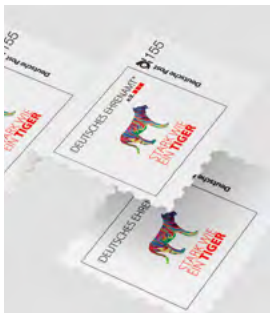
Wir haben eine Briefmarke drucken lassen, die für das DEUTSCHE EHRENAMT und somit auch für das Ehrenamt in Deutschland steht.

Setzen Sie auch beim Verschicken Ihrer Post ein starkes Zeichen für ehrenamtliches Engagement, indem Sie Ihre Briefe mit Briefmarken mit Tiger-Motiv frankieren.

Ein Bogen 1,55-€-Marken kostet 40,26 Euro.

Ein Bogen 0,80-€-Marken kostet 25,26 Euro.

20 Marken/Bogen Lieferzeit ca. 14 Tage.



Sie wollen Briefmarken oder eine Mütze kaufen? Dann schreiben Sie uns eine E-Mail mit diesem Wunsch an die service@deutsches-ehrenamt.de!

IM NÄCHSTEN MAGAZIN



VEREINSPRAXIS
Gewinnspiele &
Verlosungen



VORSTANDSWISSEN
Die Spendenhaftung



WIR FRAGEN DEN RECHTSANWALT
Kinderbetreuung
im Verein

IMPRESSUM

HERAUSGEBER:

DEUTSCHES EHRENAMT e. V.
Mühlfelder Straße 20
82211 Herrsching
service@deutsches-ehrenamt.de

VERANTWORTLICH FÜR DEN

INHALT:

Hans Hachinger

KONZEPTION/DESIGN:

Daniel Erke GmbH & Co. KG

REDAKTION:

DEUTSCHES EHRENAMT e. V.
Daniel Erke GmbH & Co. KG

KONTAKT:

benedetto@deutsches-ehrenamt.de

FOTOS:

Adobe Stock
Elm mobil e. V.
DEUTSCHES EHRENAMT e. V.
freepik
Sebastian Höhn
Luitpold Klassen
SKala-CAMPUS
Unsplash

DRUCK:

Unitedprint.com
Vertriebsgesellschaft mbH
Friedrich-List-Straße 3
01445 Radebeul

URHEBERRECHTLICHER HINWEIS:

Die Inhalte sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe des Inhalts an dritte Personen, Vereine und Verbände ist gestattet. Weiterer Nachdruck, fotomechanische, elektronische oder sonstige Vervielfältigung, Bearbeitung, Übersetzung, Mikroverfilmung und Einspeicherung, öffentliche Zugänglichmachung, Verarbeitung bzw. Wiedergabe in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien und Systemen ist – auch auszugsweise – nur nach schriftlicher Zustimmung der DEUTSCHEN EHRENAMT Service GmbH erlaubt.

HAFTUNGAUSSCHLUSS:

Der Inhalt des Newsletters ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr für die Korrektheit, Aktualität, Vollständigkeit und Qualität der Inhalte sind ausgeschlossen. Die Informationen stellen keine steuerliche oder rechtliche Beratung dar und begründen kein Beratungsverhältnis.

BEZUGSBEDINGUNGEN UND

ABBESTELLUNG:

Benedetto erscheint monatlich und ist ein kostenloser Service der DEUTSCHES EHRENAMT Service GmbH.

Kostenfrei lesen und downloaden unter www.deutsches-ehrenamt.de/benedetto

Benedetto gibt es jetzt auch bei United-Kiosk.de im Flatrate-Abo.



Viele **INFORMATIONEN** und
TIPPS finden Sie auch auf
www.deutsches-ehrenamt.de



TOP-THEMA
der nächsten Ausgabe:
Die Spendenhaftung